

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MITGLIEDER DER FUßBALLSCHULE „LÖWENREVIER“

1. Anmeldung, Anmeldefrist, Vertragsabschluss

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft in der Fußballschule „LöwenRevier“ (nachfolgend „Fußballschule“ genannt) erfolgt durch den Vertragspartner oder, wenn der Vertragspartner noch minderjährig ist, die jeweiligen Erziehungsberechtigten (nachstehend „Erziehungsberechtigten“ genannt) der teilnehmenden Kinder (nachstehend „Teilnehmer“ genannt). Die Anmeldung wird durch ein schriftliches Anmeldeformular vorgenommen, welches entweder auf der Internet-Seite www.loewenrevier.de zum Download bereitgestellt und heruntergeladen werden kann, oder persönlich an den Teilnehmer ausgehändigt/gesendet wurde. Dieses muss ausgefüllt per Mail (an: schreibtisch@loewenrevier.de) oder an die Fußballschule übergeben werden. Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung der Anmeldung persönlich durch die Fußballschule, per E-Mail oder auf dem Postweg zustande.

2. Vertragliche Pflichten der Parteien, Pflichten der Fußballschule

Die Fußballschule verpflichtet sich, dass zu den jeweiligen vereinbarten Trainingszeiten angebotene Leistungspaket zu erbringen. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Fußballschule auf der Internetseite www.loewenrevier.de sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss die Fußballschule für notwendig hält und von ihr nicht zweckwidrig herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen. Das Mitglied erhält bei allen Veranstaltungsangeboten der Fußballschule Vorzug bei der Anmeldung zu den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner wird jedem Mitglied bei der jeweils vollständigen Teilnahme eines unserer Feriencamps der Beitrag eines Tagessatzes erstattet. Pflichten der Teilnehmer und Erziehungsberechtigten: Die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit Zugang der Anmeldebestätigung durch die Fußballschule verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Trainingsregeln zu befolgen, insbesondere haben sie den Anordnungen der jeweiligen Übungsleiter der Fußballschule Folge zu leisten. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten den Teilnehmer anzuweisen, die Anordnungen der jeweiligen Übungsleiter der Fußballschule zu befolgen. Auf dem Weg zur und von der Trainingsstätte sind die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten für den Teilnehmer verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass der Teilnehmer ordnungsgemäß vom Training abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fußballschule, ob der Teilnehmer allein zum Training und allein nach Hause gehen darf. Sollte der Teilnehmer nicht von einem Erziehungsberechtigten oder einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet mit der Übergabe des Teilnehmers am Trainingsort an einen von der Fußballschule beauftragten Übungsleiter, frühestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn und beginnt wieder mit der Übernahme des Teilnehmers in die Obhut des Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person, spätestens 15 Minuten nach Trainingsende. Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass der Teilnehmer allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten mit Entlassung des Teilnehmers aus den Räumen der Sportsstätte.

3. Bezahlung

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt monatlich per Lastschriftinzug am 10. jeden Monats. Das entsprechende SEPA-Mandat wird der Fußballschule vom Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich erteilt. Die Einzugs Erlaubnis ist dem schriftlichen Anmeldeformular beizufügen und wird von der Fußballschule mit den Anmeldeinformationen mitgegeben.

4. Rücktritt, Kündigung, Nichterscheinen

Die Mindestvertragslaufzeit der Mitgliedschaft in der Fußballschule beträgt 6 Monate. Anschließend kann die Mitgliedschaft 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten oder die Fußballschule können jederzeit unter Angabe eines wichtigen Grundes den Vertrag kündigen. Als wichtiger Grund gelten beispielsweise eine vom Arzt attestierte Krankheit oder Verletzung. Das Attest ist der Kündigungserklärung beizufügen. Weiter kann ein Grund in der Person oder im Verhalten der Teilnehmer liegen, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Veranstaltungsregeln sowie bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss oder bei strafbarem Verhalten. Die Geltendmachung von gesetzlichen Widerrufs-, Gewährleistungs- und Anfechtungsrechten bleibt unberührt. Der Rücktritt oder die Kündigung müssen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktritts- oder Kündigungserklärungen an die folgende Adresse:

LöwenRevier GbR
Roy Teubel
Wyhraue 6
04552 Borna
E-Mail: schreibtisch@loewenrevier.de

Erscheint ein Teilnehmer nicht zum Training, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Kündigung berechtigen würde. Im Fall einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund sind keine Kosten fällig. Die Fußballschule ist im Fall einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund zu einer Erstattung einer bereits gezahlten Teilnahmegebühr verpflichtet. Die Fußballschule kann jedoch eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen verlangen. Die Entschädigung entspricht einer anteiligen Teilnahmegebühr, die sich nach dem Verhältnis der erbrachten Leistungen zur gesamten vereinbarten Leistung bestimmt.

5. Erklärungen der Erziehungsberechtigten, Hinweise

Die Erziehungsberechtigten versichern, dass der Teilnehmer krank-, haftpflicht- und unfallversichert ist und seine Versicherungskarte zum ersten Training zur Vorlage mitbringt. Die Erziehungsberechtigten versichern, dass der Teilnehmer sportlich voll belastbar ist sowie an keiner ansteckenden Krankheit leidet und über einen Tetanus-Impfschutz verfügt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bei der Anmeldung, die Fußballschule über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen des Teilnehmers ebenso zu informieren wie über notwendige Medikamenteneinnahme des Teilnehmers. Im Falle einer Allergie kann der Teilnehmer das Training nur besuchen, wenn er entsprechende Medikamente mit sich führt und diese sich selbstständig zu verabreichen weiß. Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass bei leichten Verletzungen während des Trainings die Teilnehmer von den Trainern oder Betreuern der Fußballschule versorgt werden.

6. Fotorechte

Mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft erklären der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass Foto- und Filmaufnahmen des Teilnehmers, die im Zusammenhang mit den Trainingseinheiten und Veranstaltungen von dem Teilnehmer durch die Fußballschule gemacht werden, ohne Namenszuordnung für Werbezwecke oder andere PR-Maßnahmen in allen Medien honorarfrei verwendet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Flyer, Poster und Werbeplakate der Fußballschule sowie zur Veröffentlichung von Bildern auf der Website der Fußballschule sowie in einzelnen Printmedien.

7. Verlegung/Absage einzelner Trainingseinheiten beim Fördertraining

Die Fußballschule behält sich die Möglichkeit vor, einzelne Trainingseinheiten im Falle von schlechter Witterung (insbesondere Regen, Schnee, Hagel, Sturm) oder von Veranstaltungen auf dem Sportgelände zu verlegen oder abzusagen. Die entsprechende Trainingseinheit ist nachzuholen. Für die ausgefallene Einheit besteht daher kein Recht auf Erstattung oder Minderung des Teilnahmebetrages.

In den Schulferien kann es zur Beeinträchtigung des regulären Trainingsbetriebs kommen, so dass die Trainingseinheiten in der Regel über zusammenhängende Feriencamps organisiert werden. Das Mitglied erhält im Rahmen seiner Mitgliedschaft deshalb eine Teilnahmevergünstigung (siehe 2.).

Sollte durch Beeinträchtigungen am gewohnten Trainingsort an zusammenhängenden 4 Wochen kein Training angeboten werden können, wird dem Mitglied von der Fußballschule der entsprechende Monatsbeitrag zurückerstattet.

8. Haftung

Eine Haftung für Schäden bei Unternehmungen des Teilnehmers, die ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Betreuers der Fußballschule erfolgen, wird von der Fußballschule nicht übernommen. Die Fußballschule übernimmt keine Haftung für im Lehrgang auftretende Verletzungen, soweit sie nicht auf ein Verschulden der Fußballschule zurückzuführen sind. Gleiches gilt für den Verlust mitgebrachter Wertsachen. Die Fußballschule, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsmaßstäbe.

9. Datenschutz

Sämtliche von den Teilnehmern bzw. Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an einer Veranstaltung übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Fußballschule unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden von der Fußballschule in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe erfolgt nicht.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.